

# Naturpark Stromberg – Heuchelberg e.V.

## SATZUNG

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein „Naturpark Stromberg-Heuchelberg“, gegründet am 21. Februar 1980, hat seinen Sitz in Zaberfeld. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen und führt den Zusatz e. V.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist Träger des „Naturparks Stromberg-Heuchelberg“. Zweck des Vereins sind

- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg.
- Die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.
- Die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Der Verein will im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der Landesplanung und der Bauleitplanung der Gemeinden den „Naturpark Stromberg-Heuchelberg“ mit dem Ziel fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raum die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen, durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen und das allgemeine Verständnis der Bevölkerung für Natur, Landschaft und Heimat zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Informationszentrums, durch die Förderung einer nachhaltigen Regionalentwicklung und einer umweltgerechten Landnutzung, durch die Aufklärung der Bevölkerung mit geeigneten Medien und Veranstaltungen über die Landschaft und ihre Nutzung und Pflege, ihre Tier- und Pflanzenwelt, Landeskultur und Geschichte, durch Konzeptionen und Studien zu Natur und Landschaft und Erholungsnutzung sowie durch die Einrichtung und Unterhaltung von landschaftsbezogenen Erholungseinrichtungen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a. die im Bereich des „Naturparks Stromberg-Heuchelberg“ liegenden Städte und Gemeinden mit Gemarkungsanteilen an der Fläche des Naturparks,
  - b. das Land Baden-Württemberg (vertreten durch die jeweils zuständige höhere Forstbehörde),
  - c. die Landkreise Enzkreis, Heilbronn, Karlsruhe, Ludwigsburg,
  - d. weitere im Naturpark Stromberg-Heuchelberg tätige juristische Personen, welche dem Satzungszweck förderlich sind, und zwar
    - i. die Regionalverbände Heilbronn-Franken, Mittlerer Oberrhein und Nordschwarzwald sowie der Verband Region Stuttgart
    - ii. der Weinbauverband Württemberg,
    - iii. der Schwäbische Albverein (Hauptverein)
    - iv. die Forstkammer Baden-Württemberg,
    - v. die Kreisbauernverbände Enzkreis, Heilbronn-Ludwigsburg und Karlsruhe,
    - vi. der Verein Naturparkführer Stromberg-Heuchelberg e.V.
  - e. weitere natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Mitglieder nach Nr.1 e sind nicht stimmberechtigt. Sie können an den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen und erhalten Informationen über die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann über die Mindesthöhe der mit der Mitgliedschaft verbundenen Zuwendung entscheiden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt nach schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres, durch Tod (natürliche Personen) oder Auflösung (juristische Personen) des Mitglieds oder im Wege des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## § 4

### Organe

Organe der Vereine sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 5

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich einberufen und von ihm geleitet. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand es beantragen.  
Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. In der Einladung ist eine Tagesordnung anzugeben.  
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beschluss über den Naturparkplan und dessen Fortschreibung
  - b) Beratung und Beschluss über den vom Vorstand erarbeiteten jährlichen Maßnahmenplan
  - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
  - f) Entlastungen
  - g) Wahlen der in § 6 bezeichneten Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - h) Änderung der Satzung
3. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen oder nach ihrer Satzung bestimmten Vertreter stimmberechtigt; diese können sich ihrerseits mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

6. Die Mitglieder können auf Antrag des Vorsitzenden auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung schriftlich Beschlüsse fassen, wenn an der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder mitwirkt. Für die schriftliche Stimmabgabe gilt die Fristenregelung für die Einberufung von Mitgliederversammlungen entsprechend. Nach Beendigung der Abstimmung ist diese zu protokollieren und das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt nach den Regeln, die in der Satzung für die Beschlussfassung bei Durchführung einer Mitgliederversammlung festgelegt sind.

## § 6

### Vorstand

#### 1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. und dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- 12 Beisitzern, und zwar
  - 4 Beisitzern aus dem Kreis der Mitgliedergemeinden, wobei je 1 Kommune aus den in § 3 I c genannten Landkreisen vertreten sein soll.
  - je 1 Vertreter der in § 3 I c genannten Landkreise
  - 1 Vertreter der Regionalverbände im Bereich des Naturparks
  - 1 Vertreter der für den Naturpark zuständigen höheren Forstbehörde (als Vertreter des Landes)
  - 2 Vertretern der sonstigen stimmberechtigten Mitgliedsverbände

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

#### 2. **Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist - soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält - für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, insbesondere die Aufstellung eines Maßnahmenprogramms
  - die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - die Entscheidung über Aufnahmeanträge
  - die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
  - die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge
3. Die Beisitzer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung als juristische Personen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl auch über den Ablauf dieser Zeit hinaus im Amt. Sie üben ihr Amt durch ihren gesetzlichen bzw. nach ihrer Satzung bestimmten Vertreter aus. Diese können sich ihrerseits mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.  
Die Vertreter des Landes (höhere Forstbehörde) sowie der Landkreise gehören dem Vorstand kraft Amtes an.
  4. Der 1. und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung als natürliche Personen aus dem Kreis der gesetzlichen oder satzungsgemäßen Vertreter der stimmberechtigten

Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl auch über den Ablauf dieser Zeit hinaus im Amt.

Mit Ablauf des Jahres, in welchem der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils aus ihrer Tätigkeit bei den von ihnen vertretenen juristischen Personen ausscheiden, scheidet sie auch aus dem Vorstand aus.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgt eine Nachwahl bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit.
6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
7. Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschriften über die Vorstandssitzungen sind allen Vereinsmitgliedern zu übersenden.

## § 7

### Geschäftsführung

1. Zur Vorbereitung, Entwicklung und Erledigung der Naturpark-Aufgaben werden vom Vorstand ein Geschäftsführer (§ 30 BGB) und gegebenenfalls weitere Hilfskräfte bestellt. Die Landesforstverwaltung übernimmt gem. § 66 Abs. 4 LWaldG auf Antrag des Vereins die Geschäftsführung. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil und fertigt die Protokolle.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer bilden den geschäftsführenden Vorstand, der für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig ist.

## § 8

### Haushalts- und Kassenwesen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Geschäftsführers im Rahmen der Geschäftsordnung geleistet werden.
4. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung zu seiner Entlastung vorzulegen.
5. Die Kassenprüfung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer durchgeführt.

## § 9

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## § 10

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins den Mitgliedern zu, soweit sie öffentlich-rechtliche Körperschaft sind, zwecks Verwendung für die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke.